

auch die Sicherung der - wie auf allen Gebieten unseres gesellschaftlichen Lebens - immer umfassenderen Teilnahme der Werktätigen an der Rechtspflege. Sie bezieht sich jedoch vor allem darauf, vom Standpunkt der Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Gesamtsystems eine kontinuierliche Vervollkommnung der sozialistischen Rechtspflege zu sichern wie auch andererseits ihre Ergebnisse, Erfahrungen und Feststellungen für die Führungstätigkeit anderer Bereiche zu nutzen.

Der Staatsrat befaßt sich in Wahrnehmung dieser ihm von der Volkskammer übertragenen Aufgabe regelmäßig mit Grundproblemen der sozialistischen Rechtspflege. Ausgangspunkt waren dafür niemals diese oder jene Einzelfragen, sondern stets die sich aus der gesellschaftlich-staatlichen Entwicklung, aus den Aufgaben bei der Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Gesamtsystems des Sozialismus ergebenden Erfordernisse. Der Staatsrat nimmt Berichte des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts über Erfahrungen und Probleme der Organisierung und Wirksamkeit des Kampfes gegen Rechtsverletzungen, insbesondere die Kriminalität, und über die Teilnahme der gesellschaftlichen Kräfte an der Gewährleistung der Gesetzlichkeit entgegen. Die Behandlung solcher Fragen war für den Staatsrat bereits mehrfach Veranlassung, herangereifte Fragen durch Rechtsakte zu regeln. Beispiel hierfür sind die vom Staatsrat gefaßten Beschlüsse über die Bildung und Tätigkeit der Schiedskommissionen und die von ihm ergriffene Gesetzesinitiative zur Ausarbeitung der neuen, sozialistischen Strafgesetze.

Das Oberste Gericht und der Generalstaatsanwalt sind entsprechend dem Gerichtsverfassungsgesetz und dem Staatsanwaltschaftsgesetz verpflichtet, den Staatsrat selbständig über grundsätzliche Probleme ihrer Tätigkeit, hauptsächliche Erfahrungen und Ergebnisse bei der Durchführung der Gesetze und der Festigung der Gesetzlichkeit zu unterrichten.

Ausdruck der großen Bedeutung, die der Staatsrat den Fragen der strikten Wahrung der Gesetzlichkeit widmet, ist auch, daß der Generalstaatsanwalt ständig an den Sitzungen des Staatsrates teilnimmt.

Als sehr nützlich und wirksam für die Wahrnehmung seiner Aufgaben hat sich auch erwiesen, daß sich ein oder mehrere Mitglieder des Staatsrates ständig mit der Entwicklung der Rechtspflege besonders befassen.